

# MITTEILUNGSBLATT

der  
UNIVERSITÄT GRAZ



112. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 27. 06. 2024

37.e Stück

---

## Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie Doctoral Programmes of Philosophy

Curriculum 2024

**Impressum:** Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr.

Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

# Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie

(Doctoral Programme of Philosophy)



Die Rechtsgrundlagen des geistes- und kulturwissenschaftlichen Doktoratsstudiums der Philosophie bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Der Senat hat am 26.06.2024 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG das folgende Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie erlassen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Studiums</b> .....	<b>2</b>
(1) Gegenstand des Studiums .....	2
(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen .....	2
(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt .....	2
<b>§ 2 Zulassung</b> .....	<b>2</b>
(1) Zulassungsvoraussetzungen .....	2
(2) Ergänzungsprüfungen .....	2
(3) Qualitative Zulassungsbedingungen .....	3
(4) Sprache .....	3
(5) Auswahlkommission .....	3
(6) Antragsunterlagen .....	4
<b>§ 3 Struktur des Studiums</b> .....	<b>4</b>
(1) Dauer und Gliederung .....	4
(2) Fächer .....	4
<b>§ 4 Module</b> .....	<b>5</b>
(1) Module und Prüfungen .....	5
(2) Anzahl der möglichen Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien .....	5
(3) Wissenschaftliche Ersatzleistung .....	6
<b>§ 5 Dissertation</b> .....	<b>6</b>
(1) Anforderungen .....	6
(2) Kumulative Dissertation .....	7
(3) Dissertationsthema .....	8
(4) Betreuung .....	8
(5) Begutachtung .....	8
<b>§ 6 Rigorosum</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 7 Gesamtbeurteilung</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 8 Akademischer Grad</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 9 In-Kraft-Treten des Curriculums und Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
<b>Anhang I: Betreuungsvereinbarung</b> .....	<b>10</b>
<b>Anhang II: Äquivalenzlisten</b> .....	<b>14</b>

## **§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Studiums**

### **(1) Gegenstand des Studiums**

Das Doktoratsstudium der Philosophie ermöglicht Studierenden mit abgeschlossenem Masterstudium (oder einem gleichwertigen abgeschlossenen Studium) die Durchführung einer unabhängigen und innovativen wissenschaftlichen Arbeit in Form einer Dissertation. Dabei sollen die Studierenden durch die selbstständige Erlangung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse an die geisteswissenschaftliche Forschung auf internationalem Niveau herangeführt werden.

### **(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen**

Studierende des Doktoratsstudiums der Philosophie erwerben durch ihr Studium und insbesondere durch die Abfassung einer Dissertation eine hohe Qualifikation in den Forschungsgebieten der Geisteswissenschaften. Durch die Erfassung von aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen erhalten die Doktorandinnen und Doktoranden die Fähigkeit, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten und so zum Fortschritt der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse auf internationalem Niveau beizutragen. Durch regelmäßige Präsentation und Diskussion der Forschungsergebnisse sollen wichtige Qualifikationen für die wissenschaftliche, didaktische und allgemeinverständliche Kommunikation des Fachwissens erworben werden, da dieselben Fähigkeiten auch für Arbeitsfelder außerhalb der Forschung von Bedeutung sind.

### **(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt**

Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Philosophie sind als Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher für die universitäre und außeruniversitäre Forschung qualifiziert und damit in der Lage, unter Reflexion der Wechselbeziehungen zu Gesellschaft und Wirtschaft und zur Entwicklung der Wissensgesellschaft beizutragen. Die Fähigkeit zur Kommunikation von Fachwissen und die Erfahrung im Projektmanagement stellen entscheidende Qualifikationen für Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Forschung dar.

## **§ 2 Zulassung**

### **(1) Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie sind:

1. Der Abschluss eines Masterstudiums im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines Diplomstudiums im Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Bereich der Geisteswissenschaften oder in einem Bereich, der mit den Geisteswissenschaften in einem sinnvollen Zusammenhang steht.
2. Die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen gem. Abs. 3.
3. Die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen oder englischen Sprache gem. Abs. 4.
4. Wenn die Voraussetzungen gem. Z 1 bis 3 nicht erfüllt sind und auch durch die Absolvierung von Ergänzungsprüfungen gem. Abs. 2 nicht erreicht werden können, ist keine Zulassung möglich.

### **(2) Ergänzungsprüfungen**

Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede zu den in Abs. 1 Z 1 genannten Studien bzw. zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede, welche für das Dissertationsvorhaben erforderlich sind, können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden.

### (3) Qualitative Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie setzt die Erfüllung der unten angeführten qualitativen Zulassungsbedingungen voraus. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird von der Auswahlkommission der Doktoratsschule Geisteswissenschaftliche Forschung im Rahmen eines Zulassungsverfahrens überprüft:

1. Das einzureichende Exposé unter Angabe des vorläufigen Themas der geplanten Dissertation entspricht den wissenschaftlichen Qualitätsstandards und der guten wissenschaftlichen Praxis.
2. Das Dissertationsvorhaben muss einem Prüfungsfach der Geisteswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet werden.
3. Hervorragende wissenschaftliche Vorkenntnisse im Fach der Dissertation.
4. Ein einzureichendes Motivationsschreiben und ein zu erstellender vorläufiger Zeitplan lassen auf eine realistische Planung des Forschungsvorhabens schließen. Die Ziele für das angestrebte Doktoratsstudium sind plausibel dargestellt.

### (4) Sprache

1. Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist in der Regel die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen oder englischen Sprache nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist in einer Verordnung des Rektorats festzulegen.
2. Abweichend davon sind für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Fachbereiche/Dissertationsfächer folgende Sprachnachweise zu erbringen:

Fachschwerpunkt / Dissertationsfach	Sprache
Fachschwerpunkt: Alte Geschichte und Altertumskunde, Archäologie, Germanistik, Geschichtswissenschaften, Klassische Philologie, Kunstgeschichte	Deutsch gemäß Z 1
Fachschwerpunkt Romanistik	Deutsch oder Englisch gemäß Z 1 oder ein Sprachnachweis auf dem Sprachniveau C1 nach GeR aus einer romanischen Sprache
Fachschwerpunkt Slawistik	Deutsch oder Englisch gemäß Z 1 oder ein Sprachnachweis auf dem Sprachniveau C1 nach GeR aus einer slawischen Sprache
Fachschwerpunkt Anglistik	Englisch gemäß Z 1

### (5) Auswahlkommission

1. Die Auswahlkommission besteht aus vier Personen. Diese sind die vorgeschlagene Betreuungsperson, zwei fachlich nahestehende Mitglieder der Doktoratsschule (nach § 2 Abs 1 lit a der Gründungserklärung der Doktoratsschule Geisteswissenschaftliche Forschung) und die/der Vorsitzende der Curricula-Kommission Doktorat. Falls eine dieser Personen zwei der angeführten Funktionen innehat, hat ihre Stellvertretung als Ersatzperson in der Auswahlkommission mitzuwirken.
2. Die Auswahlkommission überprüft anhand der Kriterien gem. Abs. 1 bis 3, ob ein für das angestrebte Doktorat passendes Vorstudium vorliegt und die qualitativen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und gibt auf dieser Grundlage durch mehrheitlichen Beschluss eine Empfehlung an das Rektorat über die Zulassungsentscheidung sowie etwaige vom Zulassungswerber/von der Zulassungswerberin zu erbringende Ergänzungsprüfungen ab. Erfordert das Dissertationsprojekt die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln einer akademischen Einheit, so darf die Zulassung nur empfohlen werden, wenn die/der Leiter/in dieser Einheit darüber informiert wurde und sie/er dies nicht aufgrund einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt. Für den Fall, dass eine Abweisung des Zulassungsantrags oder das Auferlegen von Ergänzungsprüfungen empfohlen wird, hat die Auswahlkommission zu begründen, warum die Zulassungsvoraussetzungen nicht bzw. nicht vollständig erfüllt sind.

- Die Auswahlkommission muss eine Entscheidung innerhalb von 8 Wochen nach vollständigem Vorliegen aller zu erbringenden Unterlagen treffen. Die Entscheidung der Kommission wird schriftlich festgehalten.

## (6) Antragsunterlagen

Die folgenden Antragsunterlagen sind von dem/der Zulassungswerber/in bei Beantragung zur Zulassung einzureichen:

- Formular: Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium und Aufnahme in die Doktoratsschule
- Akademischer Lebenslauf mit einem Nachweis (Abschlusszeugnisse) über die absolvierten Vorstudien/Forschungs- bzw. Studienschwerpunkte
- Exposé des Dissertationsvorhabens [2-3 Seiten] inkl. der Beschreibung der zugrundeliegenden Theorien und Methoden
- Motivationsschreiben (Statement of Purpose) [1-2 Seiten]
- Unterzeichnete Betreuungsvereinbarung
- Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse
- Nachweise über weitere Studienleistungen (so vorhanden)
- Nachweise über wissenschaftliche bzw. fachspezifische Aktivitäten (so vorhanden)
- Gegebenenfalls Auflistung notwendiger Geld- oder Sachmittel einer akademischen Einheit der Universität Graz
- Gegebenenfalls Antrag auf kumulative Dissertation

## § 3 Struktur des Studiums

### (1) Dauer und Gliederung

Das Doktoratsstudium hat eine vorgesehene Mindeststudienzeit von sechs Semestern und gliedert sich in einen Teil mit Lehrveranstaltungen, die Dissertation und das Rigorosum:

<b>Module</b>	<b>ECTS</b>
Modul A: Fachspezifische Veranstaltungen	15
Modul B: Erweiterungslehrveranstaltungen	14
<i>Summe</i>	29
<b>Dissertation</b>	<b>140</b>
<b>Rigorosum</b>	<b>11</b>

### (2) Fächer

- Ein Dissertationsfach aus allen an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät angegebenen Prüfungsfächern ist zu wählen.
- Das gewählte Fach muss beim Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium bekanntgegeben werden.
- Das gewählte Fach muss dem Dissertationsthema fachlich entsprechen.

## § 4 Module

### (1) Module und Prüfungen

Die Module des Studiums sind im Folgenden mit Modultitel, Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ), ECTS-Anrechnungspunkten und Kontaktstunden (KStd.) genauer beschrieben.

		LV-Typ	ECTS	KStd.
Modul A	Fachspezifische Lehrveranstaltungen		15	6
	<i>Aus A. 1-A. 6 sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren</i>			
A.1	Fachspezifische Lehrveranstaltung 1	SE	6	2
A.2	Fachspezifische Lehrveranstaltung 2	SE	6	2
A.3	Fachspezifische Lehrveranstaltung 3	VO	4	2
A.4	Fachspezifische Lehrveranstaltung 4	VO	4	2
A.5	Fachspezifische Lehrveranstaltung 5	KS	4	2
A.6	Fachspezifische Lehrveranstaltung 6	KS	4	2
A.7	Doktoratskolloquium	DQ	5	2
Modul B	Erweiterungslehrveranstaltungen		14	6
	<i>Aus B. 1-B. 6 sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 14 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren</i>			
B.1	Erweiterungslehrveranstaltung 1	SE	6	2
B.2	Erweiterungslehrveranstaltung 2	SE	6	2
B.3	Erweiterungslehrveranstaltung 3	VO	4	2
B.4	Erweiterungslehrveranstaltung 4	VO	4	2
B.5	Erweiterungslehrveranstaltung 5	KS	4	2
B.6	Erweiterungslehrveranstaltung 6	KS	4	2

1. Erweiterungslehrveranstaltungen können, um Kompetenzen in interdisziplinären methodischen und inhaltlichen Aspekten der Dissertation zu gewährleisten, aus den Angeboten für das Doktoratsstudium der Philosophie oder aus allen anderen Doktoratsstudien der Universität Graz gewählt werden. Es wird explizit empfohlen, bei der Wahl der Erweiterungslehrveranstaltungen das Angebot aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung im Rahmen des Doktoratsprogramms Interdisziplinäre Geschlechterstudien, Angebote zu Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte sowie zu Statistik und empirischen Methoden zu berücksichtigen.
2. Fachspezifische Lehrveranstaltungen müssen dem angegebenen Dissertationsfach zugeordnet werden.
3. Ein Doktoratskolloquium (A.7) ist eine prüfungsimmanente wissenschaftliche Lehrveranstaltung im Konferenzformat unter der Beteiligung von mindestens zwei Habilitierten oder Personen, mit denen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. S 99 Abs. 5 UG eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, zur gemeinsamen Besprechung und Diskussion der zu erstellenden Arbeit auf der Grundlage von Referaten.

### (2) Anzahl der möglichen Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien

1. Aus pädagogisch-didaktischen und räumlichen Gründen, also beispielsweise aufgrund der Anzahl an Geräten oder Apparaturen oder aus Sicherheitsgründen, kann die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen wie folgt beschränkt werden:

Lehrveranstaltungstyp	Teilnehmer/innenzahl
Vorlesung (VO)	Keine Beschränkung
Doktoratskolloquium (DQ)	12
Seminar (SE)	25
Kurs (KS)	35

2. Für Lehrveranstaltungen aus anderen Doktoratsstudien gelten die Teilnehmendenzahlen aus jenen Curricula, aus denen die betreffende Lehrveranstaltung entnommen wird. Wenn die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach den in der Richtlinie des Senats über die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl in der geltenden Fassung festgelegten Kriterien des Reihungsverfahrens EVSO.
3. Zusätzlich zur elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldung müssen Studierende in der ersten Lehrveranstaltungseinheit/bei der Vorbesprechung der Lehrveranstaltung, in der die endgültige Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze erfolgt, anwesend sein. Studierende, die diesem Termin unentschuldig fernbleiben, werden den anwesenden Studierenden nachgereiht.

### **(3) Wissenschaftliche Ersatzleistung**

1. Nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation und mit Genehmigung der/des Vorsitzenden der Curricula-Kommission können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 24 ECTS-Anrechnungspunkten durch wissenschaftliche Leistungen ersetzt werden.
2. Zu diesen wissenschaftlichen Leistungen zählen:
  - a. Vortrag oder Posterpräsentation bei einer wissenschaftlichen Fachtagung
  - b. Zur Publikation angenommener oder bereits publizierter Beitrag in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder einem Sammelband. Die Publikation der Master- oder Diplomarbeit ist als wissenschaftliche Ersatzleistung ausgenommen.
  - c. Mitherausgabe eines Sammelbandes.
3. Davon ausgenommen ist das Doktoratskolloquium (Modul A.7).
4. In einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder einem Sammelband publizierte oder zur Publikation angenommene Teile der Dissertation können nicht als Ersatzleistungen für Lehrveranstaltungen herangezogen werden, bzw. bereits als Ersatzleistungen anerkannte wissenschaftliche Leistungen können nicht Teile der Dissertation sein.
5. Richtlinien zur Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte pro Typ der Ersatzleistung werden von der Curricula-Kommission beschlossen und auf der Webseite der Fakultät bekanntgegeben.

## **§ 5 Dissertation**

### **(1) Anforderungen**

1. Es ist eine Dissertation abzufassen. Die/der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Masterarbeit/Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzulegen, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben und neue Forschungsergebnisse erlangt hat. Die Dissertation stellt eine eigenständige wissenschaftliche Originalarbeit dar, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst werden muss.
2. In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der von der Dissertantin/dem Dissertanten geleisteten Arbeit ausgeführt und diese im Kontext des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung auf dem betreffenden Fachgebiet dargestellt werden. Die durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren und die Ergebnisse in nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Der Stil der Dissertation soll den im Fachgebiet üblichen Standards folgen. Bei Forschungskollaborationen ist der eigene Beitrag der/des Dissertanten/in deutlich von anderen abzugrenzen, und jede beteiligte Dissertantin/jeder beteiligte Dissertant muss eine eigene Dissertation anfertigen.

3. Die Dissertation kann in Ausnahmefällen auch basierend auf bereits erschienenen oder zur Veröffentlichung angenommenen Publikationen (kumulative Dissertation) abgefasst werden. Dies bedarf aber der Genehmigung durch die Auswahlkommission bei der Aufnahme zum Doktoratsstudium. Eine Genehmigung ist nur in folgenden Fällen zu erteilen:
  - a. Die Dissertation wird im Rahmen eines Drittmittelprojektes mit internationaler Beteiligung verfasst, basiert auf den Ergebnissen des Projektes und eine kumulative Dissertation ist im Projektantrag vorgeschrieben.
  - b. Die Dissertation wird im Rahmen einer internationalen Cotoutelle-Vereinbarung durchgeführt, und eine kumulative Dissertation ist für die Beteiligung an den Studienangeboten der Partnerinstitution notwendig oder vorteilhaft.
  - c. Die Dissertation wird im Rahmen eines interdisziplinären Forschungsprojektes unter Beteiligung anderer Fakultäten durchgeführt, und eine kumulative Dissertation ist für die Beteiligung an den Studienangeboten des anderen Faches notwendig oder vorteilhaft.
  - d. Im Fach der Dissertation gilt die kumulative Dissertation als Standard im internationalen Vergleich.
4. Die Veröffentlichung von Teilen der Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften/Sammelbänden ist auch vor der Beurteilung der Dissertation zulässig. Dies muss in der Dissertation angemessen gekennzeichnet werden.

## **(2) Kumulative Dissertation**

Im Falle einer kumulativen Dissertation sind die zugehörigen Publikationen in eine Einführung in die Forschungsproblematik und eine Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse einzubetten. Es ist dabei in einem einleitenden und einem zusammenfassenden Kapitel (Z 3) in ausreichender Weise klarzustellen, welche Relevanz die Dissertationsergebnisse im Kontext des jeweiligen Forschungsfeldes aufweisen und wie sie darin einzuordnen sind. Als Kriterien für eine kumulative Dissertation sind jedenfalls anzusehen:

1. Eine kumulative Dissertation hat zumindest vier Publikationen zu umfassen. Mindestens zwei dieser Publikationen müssen in wissenschaftlichen Journalen mit Refereesystem erschienen oder zur Publikation angenommen sein, wobei eine höhere Mindestanzahl fachspezifisch von der Auswahlkommission bei der Aufnahme der Studierenden festgelegt werden kann. Ebenfalls müssen mindestens zwei der Publikationen in Alleinautor/innenschaft verfasst worden sein. Eine mögliche Publikation der Master- oder Diplomarbeit kann hierfür nicht berücksichtigt werden.
2. Im Falle einer Koautoren/innenschaften bei diesen Publikationen muss die Dissertantin/der Dissertant zumindest wesentlich an der Forschungsleistung mitgewirkt haben (er/sie muss mindestens 30 % der Arbeit übernommen haben). Die Eigenanteile der Dissertantin/des Dissertanten an den jeweiligen Publikationen sind von dieser/diesem anzugeben und diese Angabe ist von den Koautor/innen zu bestätigen. Die Prozentsätze der Eigenanteile sind den Beurteilerinnen/Beurteilern ebenfalls bekanntzugeben. Auch in diesem Fall kann eine höhere Mindestregelung fachspezifisch von der Auswahlkommission bei der Aufnahme der Studierenden festgelegt werden kann. Eine mögliche Publikation der Master- oder Diplomarbeit kann hierfür nicht berücksichtigt werden.
3. Grundsätzlich verfolgt eine kumulative Dissertation dasselbe Ziel wie eine monographische, nämlich den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen. Daher besteht eine kumulative Dissertation aus einer Serie thematisch zusammenhängender wissenschaftlicher Publikationen zu einer speziellen Forschungsfrage, die die eigenständige Originalarbeit der Doktorandin/des Doktoranden darstellt. Zudem ist jedenfalls ein ausführliches einleitendes Kapitel zu formulieren, das die Problemstellung, die Erkenntnisziele der Arbeit, die wissenschaftliche Relevanz des Themas, den Stand des Wissens sowie die methodischen Ansätze beschreibt. Im Anschluss an die Publikationen sind eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse zu erstellen und Schlussfolgerungen abzuleiten.



### **(3) Dissertationsthema**

1. Das Thema der Dissertation muss einem der Prüfungsfächer der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz zugeordnet werden und ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekanntzugeben.
2. Die aktuelle Liste der Prüfungsfächer ist von der Curriculakommission festzulegen und auf der Webseite der Fakultät zu veröffentlichen.
3. Ein nachträglicher Wechsel des Dissertationsthemas ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Dies muss der Auswahlkommission schriftlich unter Angabe der Gründe für einen Wechsel mitgeteilt werden. Ein Wechsel des Dissertationsthemas ist nur mit Zustimmung der Auswahlkommission möglich und muss vom zuständigen studienrechtlichen Organ genehmigt werden.

### **(4) Betreuung**

1. Betreuerin/Betreuer darf nur sein, wer die Voraussetzungen gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz erfüllt.
2. Eine/ein Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer kann bestimmt werden. Der/die Doktorand/in hat das Recht, diese/n zu wählen.
3. Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann auf Antrag der/des Studierenden eine dritte Betreuerin/einen dritten Betreuer genehmigen.
4. Der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin muss Angehörige/r der Universität Graz sein. Die übrigen Betreuungspersonen können auch von einer anderen Universität oder den Universitäten gleichrangigen Einrichtungen kommen.
5. Die Erstbetreuer/in ist aus dem Fachgebiet der Dissertation zu wählen und im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekanntzugeben. Alle weiteren Betreuungspersonen können auch anderen Fachgebieten angehören.

### **(5) Begutachtung**

1. Die abgeschlossene Dissertation ist bei der für das entsprechende Fach zuständigen (Vize-)Studiendekanin/dem für das entsprechende Fach zuständigen (Vize-)Studiendekan einzureichen. Diese/Dieser hat auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden zwei Gutachterinnen/Gutachter, die die Voraussetzung gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen erfüllen zu bestimmen.
2. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer kann Gutachter bzw. Gutachterin sein. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer darf nicht Gutachterin bzw. Gutachter sein, wenn ein Interessenskonflikt vorliegt. Ein Interessenskonflikt liegt auf jeden Fall vor, wenn sie/er Mitautorin/Mitautor einer oder mehrerer Publikationen bei einer kumulativen Dissertation ist.
3. Gutachterinnen/Gutachter sollen nach Möglichkeit auch von anderen Universitäten oder den Universitäten gleichrangigen Einrichtungen kommen.
4. Gutachterinnen/Gutachter können nicht gleichzeitig Mitautorinnen/Mitautoren von Publikationen bei einer kumulativen Dissertationen sein.
5. Es ist von allen Gutachterinnen/Gutachtern jeweils ein Gutachten für die gesamte Dissertation zu erstellen. Die Annahme einer/mehrerer Publikation/en in begutachteten (peer-review) Journals präjudiziert nicht die Beurteilungen der Gutachterinnen/Gutachter.
6. Die (Vize-)Studiendekanin/der (Vize-)Studiendekan kann aus fachlichen Gründen, insbesondere bei interdisziplinären Dissertationen, ein drittes Gutachten einholen.
7. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt und haben jeweils das gleiche Gewicht bei der Beurteilung der Dissertation.

## § 6 Rigorosum

- (1) Das Rigorosum ist eine mündliche kommissionelle Fachprüfung mit einer Dauer von insgesamt 90 Minuten.
- (2) Das Rigorosum besteht aus zwei Teilen. Teil 1 umfasst eine öffentliche Präsentation und Verteidigung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten im Rahmen einer allgemeinen Diskussion. Dieser Teil dauert maximal 60 Minuten. Für die Präsentation der Dissertation sind dabei maximal 30 Minuten vorgesehen. Teil 2 ist eine Prüfung aus dem Fach der Dissertation in Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation. Dieser Teil dauert maximal 30 Minuten.

Die Prüfungskommission für das Rigorosum ist auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden von der (Vize-)Studiendekanin/dem (Vize-)Studiendekan zusammenzustellen. Sie besteht aus 4 Personen. Ein/e der Gutacher/innen sowie die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer sind jedenfalls Mitglied der Kommission. Weitere Gutacherinnen/Gutachter sowie die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer müssen nicht Mitglieder der Prüfungskommission sein.

- (3) Für das Rigorosum ist eine einheitliche Note zu vergeben, die auch den Gesamteindruck der Prüfung berücksichtigt.

## § 7 Gesamtbeurteilung

- (1) Es ist eine Gesamtbeurteilung des Doktoratsstudiums durchzuführen. Hierfür sind
  - a. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Module im curricularen Teil gem. § 4,
  - b. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Dissertation und
  - c. die Note des Rigorosumsheranzuziehen.
- (2) Die Gesamtbeurteilung hat "bestanden" zu lauten, wenn jede der drei Noten positiv ist, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Sie hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn die Dissertation mit „sehr gut“ (1) beurteilt wurde, mindestens zwei der Noten "sehr gut" (1) sind und die dritte Note nicht schlechter als „gut“ (2) ist.

## § 8 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Philosophie wird der akademische Grad Doktorin der Philosophie/Doktor der Philosophie, abgekürzt Dr. phil. verliehen.

## § 9 In-Kraft-Treten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2024 in Kraft. (Curriculum 2024)
- (2) Studierende des Doktoratsstudiums der Philosophie, die bei In-Kraft-Treten dieses Curriculums am 01.10.2024 dem Curriculum für das Doktoratsstudium Philosophie in der Fassung 2017 unterstellt sind, sind berechtigt ihr Studium bis zum Ablauf des 30.09.2029 nach den Bestimmungen des Curriculums 2017 fortzusetzen und abzuschließen. Wird das Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen, sind die Studierenden am 01.10.2029 dem jeweils gültigen Curriculum zu unterstellen. Studierende des auslaufenden Curriculums sind jederzeit während der Zulassungsfrist berechtigt, sich dem aktuell geltenden Curriculum zu unterstellen.

Die Vorsitzende des Senats:  
Ehrke-Rabel

## Anhang I: Betreuungsvereinbarung

### Betreuungsvereinbarung für ein Dissertationsvorhaben an der Karl-Franzens-Universität Graz im Doktoratsstudium der Philosophie

Diese Betreuungsvereinbarung ist für den Antrag auf Zulassung auszufüllen und von dem/der Zulassungswerber/Zulassungsbewerberin und den Betreuungspersonen zu unterschreiben sowie den Antragsunterlagen beizulegen. Sie wird vorbehaltlich einer Zulassung zum Doktoratsstudium abgeschlossen und gilt ab dem Zeitpunkt der Zulassung.

Betreuer:in	
Zulassungswerber/ Zulassungsbewerberin	
Matrikelnummer*	
E-Mail-Adresse und Tel.-Nr. der Zulassungswerber/ Zulassungsbewerberin	
Doktoratsschule	
Geplante Fertigstellung der Dissertation [Monat/Jahr]	

\* falls vorhanden, ansonsten Angabe des Geburtsdatums

(Arbeits-)Titel/Thema der Dissertation:
---

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich die Betreuungsperson

- das Dissertationsvorhaben bei Zulassung zum Doktoratsstudium zu betreuen.
- gemeinsam mit der/dem Doktorand:in einen Zeitplan für die einzelnen Arbeitsphasen bis zum Abschluss der Dissertation zu erstellen.
- dem/der Doktorand:in für mindestens zwei Betreuungsgespräche pro Semester zur Verfügung zu stehen und stattgefundene Termine der Betreuungsgespräche auf Wunsch der Doktorand:in mit seiner/ihrer Unterschrift zu bestätigen: eine Liste befindet sich beiliegend.
- die vom/von der Doktorand:in verfassten Dokumentationen der Betreuungsgespräche zu bestätigen oder gegebenenfalls deren Inhalte mit dem/der Doktorand:in abzuklären.
- auf die Einhaltung der Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis im Fächerkontext hinzuweisen.
- regelmäßig konstruktives Feedback zum Arbeitsstand der Dissertation zu geben.
- den/die Doktorand:in bei der Modifikation des ursprünglichen Forschungskonzepts zu unterstützen, sofern sich im Verlauf des Arbeitsprozesses herausstellt, dass das am Beginn vereinbarte Vorhaben in der geplanten Form nicht realisierbar ist.
- ihm oder ihr entsprechende Informationen über Calls for Papers und wissenschaftliche Veranstaltungen zukommen zu lassen sowie Kontakte zu facheinschlägigen Wissenschaftskolleg:innen zu ermöglichen.
- den/die Doktorand:in dabei zu unterstützen, die Dissertation oder einzelne Forschungsergebnisse öffentlich zu präsentieren.
- vor Einreichung der Dissertation dem/der Doktorand:in die Möglichkeit zu geben, die Dissertation im Hinblick auf mögliche Verbesserungen und notwendige Adaptionen zu besprechen.
- Doktorand:innen beim Publizieren der Dissertation oder von Teilen der Dissertation in Form von Artikeln/Papers zu unterstützen.
- dem/der Doktorand:in universitäre und außeruniversitäre Karrieremöglichkeiten aufzuzeigen und Doktorand:innen gezielt zu unterstützen, die wissenschaftlich weiterarbeiten möchten.

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich der/die betreute Doktorand:in:

- gemeinsam mit dem/der Betreuer:in einen Zeitplan für die einzelnen Arbeitsphasen bis zum Abschluss der Dissertation auszuarbeiten.
- bis zum auf Seite 1 genannten Termin die Fertigstellung der Dissertation anzustreben.
- mindestens zwei Termine pro Semester für das Betreuungsgespräch mit dem/der Betreuer:in wahrzunehmen und stattgefundene Termine der Betreuungsgespräche auf Wunsch der Betreuerin/des Betreuers mit seiner/ihrer Unterschrift zu bestätigen.
- die Inhalte und Übereinkünfte der Betreuungsgespräche zu dokumentieren und von der Betreuungsperson bestätigen zu lassen oder gegebenenfalls mit dieser abzuklären.
- dem/der Betreuer:in im Rahmen der Betreuungsgespräche über den Fortschritt der Dissertation, insbesondere auch über Verzögerungen oder Unterbrechungen, zu berichten.
- den/die Betreuer:in über das Unterbrechen des Dissertationsvorhabens sowie über das Zurücklegen des Themas zu informieren.
- sich an die Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis im Fächerkontext zu halten.
- die Dissertation bzw. einzelne Forschungsergebnisse nach Möglichkeit öffentlich zu präsentieren.

## Auflösung der Betreuungsvereinbarung

Bis zur Einreichung der Dissertation ist es jederzeit möglich, die Betreuungsvereinbarung in beiderseitigem Einverständnis aufzulösen. Bei schwerwiegenden Verletzungen der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten kann die Leitung der zuständigen Doktoratsschule bzw. der/die zuständige Studiendekan/in kontaktiert werden.

.....

Datum, Unterschrift Betreuer:in

.....

Datum, Unterschrift Zulassungswerber:in

Termine der Betreuungsgespräche zur Dissertation für das Doktoratsstudium  
der Philosophie  
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Betreuer:in:	
Doktorand:in:	

Termin	Unterschrift Betreuer:in	Unterschrift Doktorand:in

## Anhang II: Äquivalenzlisten

### Äquivalenzliste bei Umstieg in das aktuelle Curriculum des Doktoratsstudiums der Philosophie in der Fassung 2024 vom Curriculum des Doktoratsstudiums der Philosophie in der Fassung 17W

Auf der linken Seite der Tabelle sind Prüfungen des gegenständlichen Curriculums gelistet. Auf der rechten Seite der Tabelle sind die entsprechenden äquivalenten Prüfungen des auslaufenden Curriculums des Doktoratsstudiums der Philosophie gelistet, welche für Prüfungen des aktuellen Curriculums bei Umstieg in dieses anerkannt werden.

Aktuell gültiges Curriculum in der Fassung 24W					Auslaufendes Curriculum in der Fassung 17W				
	Lehrveranstaltungstitel/ Prüfung	LV-Typ	ECTS	KStd		Lehrveranstaltungstitel/ Prüfung	LV-Typ	ECTS	KStd.
A.1 – A.6	Fachspezifische Lehrveranstaltung(en)	SE, VO, KS	Im Ausmaß der absolvierten ECTS, ges. max. 10			Lehrveranstaltungen Pflichtfach	SE, VO, KS, KV, AG, PV, VU		
A.7	Doktoratskolloquium	DQ	5	2		Doktoratskolloquium Pflichtfach	DQ	6	2
B.1 – B.6	Erweiterungslehrveranstal- tung(en)	SE, VO, KS	Im Ausmaß der absolvierten ECTS, ges. max. 14			Lehrveranstaltungen Wahlfach oder Lehrveranstaltungen Pflichtfach	SE, VO, KS, KV, AG, PV, VU		

**Äquivalenzliste bei Verbleib im auslaufenden Curriculum des Doktoratsstudiums der Philosophie in der Fassung 17W und der Absolvierung von Prüfungen des aktuellen Curriculums des Doktoratsstudiums der Philosophie in der Fassung 2024**

Auf der linken Seite der Tabelle werden die Prüfungen des auslaufenden Curriculums des Doktoratsstudiums der Philosophie gelistet. Auf der rechten Seite der Tabelle sind Prüfungen dieses Curriculums gelistet, welche bei Verbleib im auslaufenden Curriculum anstelle der dort vorgesehenen Prüfungen absolviert werden können, sofern die im auslaufenden Curriculum vorgesehenen Prüfungen nicht mehr angeboten werden.

Auslaufendes Curriculum in der Fassung 17W					Aktuell gültiges Curriculum in der Fassung 2024				
	Lehrveranstaltungstitel/ Prüfungen	LV-Typ	ECTS	KStd.		Lehrveranstaltungstitel/ Prüfungen	LV-Typ	ECTS	KStd.
	Doktoratskolloquium Pflichtfach	DQ	6	2	A.7	Doktoratskolloquium	DQ	5	2
	Lehrveranstaltungen Pflichtfach	SE, VO, KS, KV, AG, PV, VU			A.1 A.2 A.3 A.4 A.5 A.6	Fachspezifische Lehrveranstaltung 1 und/oder Fachspezifische Lehrveranstaltung 2 und/oder Fachspezifische Lehrveranstaltung 3 und/oder Fachspezifische Lehrveranstaltung 4 und/oder Fachspezifische Lehrveranstaltung 5 und/oder Fachspezifische Lehrveranstaltung 6	SE SE VO VO KS KS		
	Lehrveranstaltungen Wahlfach	SE, VO, KS, KV, AG, PV, VU			B.1 B.2 B.3 B.4 B.5 B.6	Erweiterungslehrveranstaltung 1 und/oder Erweiterungslehrveranstaltung 2 und/oder Erweiterungslehrveranstaltung 3 und/oder Erweiterungslehrveranstaltung 4 und/oder Erweiterungslehrveranstaltung 5 und/oder Erweiterungslehrveranstaltung 6	SE SE VO VO KS KS		